

Die Änderung der Verordnung Nr. 22/2009 (X.16.) des Finanzministeriums ("Verordnung des Finanzministeriums") wurde in der Ausgabe Nr. 163 des Magyar Közlöny (des Ungarischen Amtsblattes) vom 29. Dezember 2011 veröffentlicht. Die Änderung enthält zahlreiche ergänzende Regelungen zur Dokumentationspflicht in Zusammenhang mit der Ermittlung des marktüblichen Preises.

Vereinfachungen bei der Erstellung der Dokumentation der Verrechnungspreise

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

David Williams
Partner
E-mail: david.williams@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé
Partner
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9767

László Réti
Partner
E-mail: laszlo.reti@hu.pwclegal.com
Tel: +36 1 461 9890

György Antall
Partner
E-mail: gyorgy.antall@hu.pwclegal.com
Tel: +36 1 461 9870

Die Änderung der Verordnung Nr. 22/2009 (X.16.) des Finanzministeriums ("Verordnung des Finanzministeriums") wurde in der Ausgabe Nr. 163 des Magyar Közlöny (des Ungarischen Amtsblattes) vom 29. Dezember 2011 veröffentlicht. Die Änderung enthält zahlreiche ergänzende Regelungen zur Dokumentationspflicht in Zusammenhang mit der Ermittlung des marktüblichen Preises.

Eine kurze Zusammenfassung der Änderungen:

Bei welchen Geschäften ist es nicht erforderlich, eine Dokumentation zu erstellen?

Gemäß der geänderten Verordnung des Finanzministeriums werden im Vergleich zur 2010 in Kraft getretenen Verordnung weitere mit verbundenen Unternehmen abgeschlossene Geschäfte von der Dokumentationspflicht befreit. Die Steuerzahler sind in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, eine Dokumentation zu erstellen:

- bei Geschäften, die in einem Abkommensstaat ansässige Zweigniederlassungen von im Inland ansässigen Steuerzahlern mit in anderen Ländern ansässigen verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben, wenn das im Ausland zu versteuernde Einkommen der Zweigniederlassung gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung in Ungarn befreit ist [KöStG. § 18 (8)],

- bei mit verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Geschäften, für welche das Finanzamt den marktüblichen Preis in einem Bescheid festgestellt hat. Diese Befreiung gilt für die Dauer der Gültigkeit des Bescheides.
- bei Dienstleistungen und Lieferungen, die von unabhängigen Parteien in Anspruch genommen werden und nicht mit den Haupttätigkeiten zusammenhängen, wenn diese in einem unveränderten Betrag an das verbundene Unternehmen weiterberechnet werden,
- bei der unentgeltlichen Übergabe von flüssigen Mitteln
- bei Geschäften unter HUF 50 Millionen, wenn der Marktpreis dieser Geschäfte im Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und dem letzten Tag des Steuerjahres den Betrag von HUF 50 Millionen nicht überschreitet. (Früher war eine vereinfachte Dokumentation für diese Geschäfte zu erstellen).

Die Dokumentation darf auch bei gruppeninternen Dienstleistungen mit einem niedrigem Mehrwert einfacher sein

Gemäß der Änderungen haben die Unternehmen die Möglichkeit, eine Dokumentation über gruppeninterne Geschäfte mit einem niedrigen Mehrwert zu erstellen,

PricewaterhouseCoopers Magyarország Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100
www.pwc.com/hu

This Tax & Legal Alert is produced
by PricewaterhouseCoopers' tax department
in co-operation with Réti, Antall & Partners,
a Law Firm associated with Pricewaterhouse-
Coopers.

Réti, Antall & Partners Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888
www.pwclegal.com/hu

wenn der Transaktionswert in dem geprüften Steuerjahr unter HUF 150 Millionen liegt und 5% der im Steuerjahr erreichten Nettoeinnahmen des Dienstleisters sowie 10% der im Steuerjahr angefallenen Betriebskosten und -aufwendungen des Dienstleistungsempfängers nicht überschreitet. Die Erfüllung der oben aufgeführten Kriterien ist immer im Hinblick auf den Ersteller der Dokumentation zu prüfen.

Gemäß § 8 Punkt d) der Verordnung gelten solche mit verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Geschäfte als gruppeninterne Dienstleistungen mit einem niedrigen Mehrwert, die routinemäßige, zwischen verbundenen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen von niedrigem Risiko darstellen, mit der Haupttätigkeit des Unternehmens nicht in Verbindung stehen, unter der oben genannten Wertgrenze liegen und einen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Wert für den Empfänger verkörpern. Der Kreis dieser Dienstleistungen wird im Anhang Nr. 1 der Verordnung des Finanzministeriums nach den sog. TESZOR-Codes genau festgelegt.

In Einklang mit den inhaltlichen Anforderungen für die vereinfachte Dokumentation gemäß der früher gültigen Verordnung des Finanzministeriums hat die Dokumentation über die gruppeninternen Geschäfte mit einem niedrigen Mehrwert den Namen, den Sitz und die Steuernummer des verbundenen Unternehmens (oder ein entsprechendes Identifizierungszeichen, falls diese nicht vorhanden sind, die Handelsregisternummer sowie Name und Sitz des das Handelsregister führenden Gerichtes), den Vertragsgegenstand (und die zeitliche Geltung des Vertrags), das Datum der Erstellung (und Änderung) der Dokumentation sowie den marktüblichen Preis zu enthalten.

Der marktübliche Preis für die oben genannten Dienstleistungen ist ohne eine vergleichende Analyse, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen,

- mit der Kostenaufschlagsmethode zu ermitteln.

- In der Verordnung des Finanzministeriums wird die marktübliche Gewinnspanne für diese Dienstleistungen als im Bereich zwischen 3% und 7% liegend bestimmt.

Wenn der Erbringer einer Dienstleistung mit einem niedrigen Mehrwert eine Gewinnspanne berechnet, die außerhalb des Bereiches zwischen 3% und 7% fällt, ist er verpflichtet, den marktüblichen Charakter der berechneten Gewinnspanne für die betroffenen Dienstleistungen mit vergleichenden Angaben nachzuweisen. Die Steuerzahler dürfen ferner keine Dokumentation über gruppeninterne Geschäfte mit einem niedrigen Mehrwert erstellen, wenn die Gesellschaft ähnliche Dienstleistungen mit einem niedrigen Mehrwert im Steuerjahr - oder in zwei Steuerjahren vor dem Steuerjahr - an unabhängige Parteien erbrachte oder solche Dienstleistungen von unabhängigen Parteien in Anspruch nahm und wenn festgestellt werden kann, dass die Berechnung einer Gewinnspanne im Bereich zwischen 3% und 7% zur Ermittlung eines vom marktüblichen Preis abweichenden Preises führen würde.

Die in der Verordnung des Finanzministeriums enthaltenen Änderungen können auch bei der Erfüllung der Dokumentationspflicht in Verbindung mit den Steuerverbindlichkeiten für das Steuerjahr 2011 angewendet werden, vorausgesetzt, dass die Frist für die Erstellung der Dokumentation nicht vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Finanzministeriums, d.h. nicht vor dem 1. Januar 2012 liegt.

Die Sprache der Dokumentation

Gemäß der Verordnung des Finanzministeriums kann die Dokumentation nicht nur in ungarischer Sprache erstellt werden. Aufgrund der Präzisierung von § 95 des geänderten Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung hat der Steuerzahler die Dokumentationen oder die ungarische Fachübersetzung der zugrunde liegenden Dokumentationen oder eines Teils dieser Dokumentationen auf Aufforderung des Finanzamtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen, wenn die Dokumentation nicht in englischer, deutscher oder französischer Sprache erstellt wurde.

Sollten Sie Fragen zu den oben dargestellten Themen haben, können Sie sich auch gerne an Frau Ágnes Varga (Tel.: +36 1 461 9708, E-Mail: agnes.z.varga@hu.pwc.com), an Frau Anita Mekler (Tel.: +36 1 461 9372, E-Mail: [mekler.anita@hu.pwc.com](mailto:anita.mekler@hu.pwc.com)) oder an Herrn Zaid Sethi (Tel.: +36 1 461 9289, E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com) wenden

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 480 • 25 Januar 2012

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2012 PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.



pwc

Réti, Antall & Partners